ERFTSTADT
Tür an Tür
mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 27

Erftstadt-Erp

Rosellastraße

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Erp,
Plangebiet Hahnenpfadgärten.

Auf Grund der §§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.1o.1952 hat der Rat der Gemeinde Erp in seiner Sitzung vom 9. Juni 1964 beschlossen:

Für das Planungsgebiet erfolgt einheitlich die Festlegung als allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordnung). Die Gebäudestellung - Drehrichtung - ist festgelegt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Dachgaupen sind bei Gebäuden, die mit einer Dachneigung von 3o-35 ° errichtet werden, nicht erlaubt.

Bei allen Gebäuden, die mit einer Dachneigung von 3o-48° errichtet werden, sollen engobierte Dachpfannen zur Verwendung kommen.

Die Sockelhöhe aller innerhalb des Plangebietes zur Errichtung kommenden Gebäuden ist zu den Wohnstraßen hin auf eine Höhe von 35-5o cm festgelegt.

Eine massive Einfriedigung der Grundstücke ist untersagt. Ein massiver Sockel bis zu einer Höhe von 25 cm ist zugelassen. Massive Beton- und Steinpfeiler sind nicht erlaubt. Eisen - und Holzpfosten sind zur Befestigung eines Holzzaunes (Spriegel- oder Jägerzaun) zugelassen. Die Höhe der Einfriedigung zu den Wohnstraßen hin soll 8o cm nicht übersteigen. Lebende Hecken sind gleichfalls möglich. Die Einfriedigung der Grundstücke im rückwärtigen Teil (gemessen von der rückseitigen Gebäudekante) ist bis zu einer Höhe von 1,8o m zulässig. Mauerabschnitte sind nur als Ausnahme möglich, wenn eine begründete Voraussetzung zur Schaffung einer abgeschirmten Terrasse oder einer Sitzecke besteht und hierdurch städtebauliche Nachteile nicht entstehen (Max. Höhe 1,8o m).

Sämtliche sichtbaren Mauern müssen verputzt oder verblendet werden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Erp vom 21. Juni 1964 aufgestellt worden.

Erp, den 28. Juli 1964.

GEMEINDE ERP, BEZ. KÖLN

. . . . . .
Bürgermeister

. . . . . .
Ratsmitglied

BPl. Nr. 27
Erftstadt

teils Abschrift

Dieser Texteil ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde E r p vom 9. Juli 1964 aufgestellt worden.

Erp, den 28.7.1964

Bürgermeister

Schmitz
Mitglied des Rates

Dieser Texteil hat gemäss § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) in der Zeit vom 30. Juli bis 31. August 1964 öffentlich ausgelegen.

Lechenich, den 15.9.1965

gez. Weiskirchen
Amtsdirektor i.V.

Dieser Texteil ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) vom Rat der Gemeinde E r p am 21. Juni 1965 in öffentlicher Sitzung beschlossen worden.

Erp, den 15.9.1965

Schmitz
Bürgermeister i.V.

Mitglied des Rates

Dieser Texteil ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) mit Verfügung vom 26.10.65 genehmigt worden.

Köln, den 26.10.65

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Sarter

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) ist am 18.12.65 erfolgt.

Lechenich, den 18.12.65

gez. Weiskirchen
Amtsdirektor i.V.

Soweit Abschrift.
Für richtige Abschrift
Lechenich, den 18.12.65

AMT 55 LECHENICH

Amtsverwaltung Lechenich
Der Amtsdirektor:
In Vertretung